



Amtliche Mitteilungen 53/2015

**Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 11. Juni 2015**

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 22. JUNI 2015

**Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 11.06.2015**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Promotion; Ehrenpromotion
- § 2 a.r.t.e.s. Graduate School for the Humanities Cologne (AGSHC)
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 5 Versagungsgründe
- § 6 Promotionsfächer, Inhalte des Promotionsstudiums
- § 7 Promotionsgesuch
- § 8 Promotionsrecht, Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Dissertation
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Defensio
- § 14 Disputatio
- § 15 Beurteilung der mündlichen Prüfung
- § 16 Gesamtnote
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Zwischenbescheid und Doktorurkunde
- § 19 Promotion im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät
- § 20 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen, wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 21 Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Akteneinsicht
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Promotionsfächer
- Anlage 2: Sprachvoraussetzungen
- Anlage 3: Titelblatt
- Anlage 4: Revisionsschein
- Anlage 5: Muster der Betreuungsvereinbarung

§ 1

Zweck der Promotion; Ehrenpromotion

(1) Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.

(2) Die Philosophische Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen, schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Defensio oder einer Disputatio.

(3) Die Philosophische Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch als federführende Fakultät im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät. Sie wirkt zudem an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades durch eine federführende ausländische Partnerfakultät mit. Näheres regelt § 19.

(4) Aufgrund ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste um die Wissenschaft kann die Philosophische Fakultät Grad und Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen. Die Entscheidung trifft die Engere Fakultät; sie bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller promotionsberechtigten Mitglieder der Erweiterten Engeren Fakultät. Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der die Verdienste würdigenden Urkunde.

(5) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) gemäß den Absätzen 1 bis 3 nur einmal verliehen bekommen. Sofern dieser Grad bereits an der Philosophischen Fakultät oder einer anderen Fakultät oder Hochschule erworben wurde, wird er nicht erneut verliehen. Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 2

a.r.t.e.s. Graduate School for the Humanities Cologne (AGSHC)

(1) Die AGSHC ist die Graduiertenschule der Philosophischen Fakultät. Sie bildet den institutionellen Rahmen für die beiden Formen des Promotionsstudiums nach dem Standardmodell (Regular Track) und nach dem integrierten Modell (Integrated Track). Ferner ist die AGSHC für die Qualitätssicherung des Promotionsstudiums der Philosophischen Fakultät zuständig.

(2) Unter dem Standardmodell (Regular Track) ist ein Promotionsstudium zu verstehen, das auch berufsbegleitend erfolgen kann und in der Regel von einem promotionsberechtigten Mitglied oder einer oder einem promotionsberechtigten Angehörigen der Philosophischen Fakultät wissenschaftlich-fachlich begleitet wird (im Folgenden: Erstbetreuerin oder Erstbe-

treuer). Mit dieser oder diesem soll mindestens einmal jährlich ein dokumentiertes Gespräch über den Fortgang des Promotionsstudiums stattfinden. Die Bewerberin oder der Bewerber soll noch eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer zur wissenschaftlichen Begleitung ihres oder seines Promotionsvorhabens hinzuziehen (im Folgenden: Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer).

(3) Das integrierte Modell (Integrated Track) ist ein strukturiertes Promotionsstudium, das in der Regel in 36 Monaten abgeschlossen wird. In der Regel wird das Promotionsstudium von einem promotionsberechtigten Mitglied oder einer oder einem promotionsberechtigten Angehörigen der Philosophischen Fakultät wissenschaftlich-fachlich begleitet (im Folgenden: Erstbetreuerin oder Erstbetreuer). Die Bewerberin oder der Bewerber soll noch zwei weitere Betreuerinnen oder Betreuer zur wissenschaftlich-fachlichen Begleitung ihres oder seines Promotionsvorhabens hinzuziehen (im Folgenden: Zweit- oder Drittbetreuerin oder Zweit- oder Drittbetreuer), so dass ihr oder sein Promotionsstudium von drei Personen gemäß § 8 wissenschaftlich-fachlich begleitet wird.

Das Nähere zur Zulassung zum integrierten Modell an der AGSHC regelt die Ordnung über die Zulassung zum integrierten Modell in der jeweils gültigen Fassung. Für alle assoziierten Programme gelten die jeweiligen Ordnungen der im Rahmen des Integrated Track assoziierten Graduiertenschulen.

(4) In der Regel innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Einschreibung in das Promotionsstudium wird eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer geschlossen.

(5) Auf Antrag eines Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kann die Engere Fakultät in Verbindung mit der AGSHC weitere strukturierte Promotionsprogramme beziehungsweise Graduiertenklassen oder Graduiertenkollegs einrichten. Diese können auch fakultätsübergreifend sein.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Für die Organisation der Promotion und der durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder als Vorsitzender; der Promotionsausschuss kann eines der Mitglieder gemäß Nr. 2 zur Vertreterin oder zum Vertreter wählen, das den Vorsitz wahrnimmt, falls die Dekanin oder der Dekan verhindert ist.
2. jeweils ein Mitglied aus jeder Fächergruppe der Philosophischen Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden;
5. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Als beratende Mitglieder gehören dem Promotionsausschuss die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, die Sprecherin oder der Sprecher der Graduiertenschule sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Graduiertenschule an, soweit sie nicht Mitglieder gemäß Nrn. 1 bis 3 sind. Der Promotionsausschuss kann weitere Personen zu den Beratungen hinzuziehen.

Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen gemäß dem Fächerspektrum der Philosophischen Fakultät aus verschiedenen Instituten/Seminaren kommen. Die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen promoviert, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden müssen im Hauptstudium eines Staatsexamens-, Magister- oder Diplomstudiums oder in einem Masterstudium oder Promotionsstudium eingeschrieben sein.

Die Engere Fakultät wählt die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für die Dauer von drei Jahren, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und das Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist durch Aushang und/oder im Internet bekannt zu geben. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des amtierenden Vorsitzenden. Das dem Promotionsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gelten insbesondere die Bewertung und Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer, die Bewertung von Promotionsleistungen sowie diesbezügliche Widerspruchsentscheidungen .

(4) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung einschließlich ihrer Anlagen eingehalten werden, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Promotion und achtet insbesondere darauf, dass die Beurteilung der Promotionsleistungen spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen ist (vgl. § 67 Absatz 3 Satz 5 HG). Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Rahmen des Promotionsstudiums und des Promotionsverfahrens getroffene Entscheidungen. Die von ihm getroffenen Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen und im Falle einer belastenden Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die beratend hinzugezogenen Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Promotionsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Promotionsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die ihr oder ihm durch den Promotionsausschuss übertragenen Aufga-

ben. Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Promotionsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung des Promotionsausschusses. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden bleiben dem Promotionsausschuss vorbehalten.

(7) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Promotionsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang und/oder im Internet bekannt.

§ 4

Zulassung zum Promotionsstudium

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt durch den Promotionsausschuss auf formellen Antrag bei der AGSHC. Die weiteren Betreuungszusagen gemäß § 2 Absatz 2 und Absatz 3 sollen bis zum ersten dokumentierten Gespräch mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer vorgelegt werden.

Im integrierten Modell (Integrated Track) erfolgt die Zulassung durch den Promotionsausschuss nach einer erfolgreichen Bewerbung auf eine öffentliche Ausschreibung der AGSHC oder ein nach § 2 Absatz 5 gleichgestelltes Promotionsprogramm. Das Nähere regelt die Ordnung über die Zulassung zum integrierten Modell in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Zulassung zum Promotionsstudium sowohl im Standardmodell als auch im integrierten Modell setzt voraus:

1. Einen der folgenden Abschlüsse:

- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" oder "Master" verliehen wird (wie Staatsexamen, Magister, Diplom etc.) mit der Mindestnote 2,4 für das Standardmodell und mit der Mindestnote 2,0 für das integrierte Modell oder
- b) einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 HG mit der Mindestnote 2,4 für das Standardmodell und mit einer Mindestnote 2,0 für das integrierte Modell oder
- c) einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern mit einer Mindestnote 2,0 und daran anschließenden angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien in dem Promotionsfach. Über Umfang und Dauer der promotionsvorbereitenden Studien entscheidet der Promotionsausschuss. Dabei kann er Fristen festsetzen, deren Überschreitung eine Exmatrikulation nach sich zieht. Die Dauer der Einschreibung für die Erbringung der promotionsvorbereitenden Studien wird nicht auf die Dauer der Einschreibung für das Promotionsstudium angerechnet.

Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen begründeten Antrag. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Sollte einer solchen Ausnahme stattgegeben werden, bestimmt der Promotionsausschuss das weitere Vorgehen.

2. Ein Exposé zum Promotionsvorhaben von wenigstens drei Seiten in deutscher oder englischer Sprache.

3. Gegebenenfalls den Antrag, dass die Defensio gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 oder die Disputatio gemäß § 14 Absatz 3 Satz 2 in englischer Sprache abgelegt werden darf. Der Antrag ist spätestens bei der Stellung des Promotionsgesuchs gemäß § 7 vorzulegen.
4. Den Nachweis über ein Beratungsgespräch zum Promotionsvorhaben, das von einem für das angestrebte Fach promotionsberechtigten Mitglied oder einer oder einem promotionsberechtigten Angehörigen der Philosophischen Fakultät geführt wurde, sowie im Regular Track in der Regel die Angabe von einem für das angestrebte Fach promotionsberechtigten Mitglied oder einer oder einem promotionsberechtigten Angehörigen der Philosophischen Fakultät, welche oder welcher zur wissenschaftlich-fachlichen Begleitung des Promotionsvorhabens bereit ist; vgl. § 2 Absatz 2.
5. Die Vorlage der beglaubigten Hochschulzeugnisse sowie für Absolventinnen und Absolventen einer ausländischen Hochschule die Einreichung der Abschlussarbeit in digitaler Form auf CD-ROM (unübersetzt) und ein Exposé von zwei Seiten der Abschlussarbeit in deutscher oder englischer Sprache.

§ 5

Versagungsgründe

Die Zulassung zum Promotionsstudium kann versagt werden, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen nach § 4 nicht erfüllt,
2. der Bewerberin oder dem Bewerber ein Doktorgrad entzogen oder die Promotionsleistungen für ungültig erklärt worden sind,
3. die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einmal erfolglos in einem der Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät an einer Hochschule einem Promotionsverfahren unterzogen hat,
4. in den Fällen des §1 Absatz 5.

§ 6

Promotionsfächer, Inhalte des Promotionsstudiums

(1) Die Philosophische Fakultät bietet forschungsorientierte Studien an und ermöglicht den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen gemäß § 67 Absatz 2 Satz 1 HG.

(2) Das Promotionsfach richtet sich nach dem Fach, dem die Dissertation schwerpunktmäßig zuzuordnen ist (siehe Anlage 1). Im Promotionsfach muss ein Promotionsstudium in der Regel im Äquivalent von mindestens 12 Credit Points absolviert werden und die Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung der Philosophischen Fakultät nachgewiesen werden.

§ 7

Promotionsgesuch

(1) Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber reicht über die AGSHC der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ein, in dem das Promotionsfach und die vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer anzugeben sind.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Die Dissertation in gedruckter und gebundener Form in dreifacher (im Falle der Disputatio) beziehungsweise vierfacher (im Falle der Defensio) Ausfertigung sowie eine digitale Version auf CD-ROM;
2. Ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der insbesondere über den Studienverlauf und gegebenenfalls über berufliche Tätigkeiten Auskunft gibt und die Unterschrift der Bewerberin oder des Bewerbers trägt (zusätzlich ist in jedes eingereichte Exemplar der Dissertation ein Lebenslauf einzubinden);
3. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung;
4. Gegebenenfalls der Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß Anlage 2;
5. Der Nachweis des Abschlusses gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1;
6. Bei Einreichung der Dissertation ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf C1-Niveau CEF und im Falle einer in einer Fremdsprache abgefassten Dissertation der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf B2-Niveau CEF zu erbringen;
7. Der Nachweis über die Teilnahme an der Einführungsveranstaltung;
8. Die Zulassung zum Promotionsstudium gemäß § 4;
9. Der Nachweis über die Einschreibung als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender während dieses Promotionsstudiums gemäß der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung;
10. Gegebenenfalls der Nachweis von Leistungen im Promotionsfach gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2;
11. Gegebenenfalls eigene wissenschaftliche Publikationen in Kopie;
12. Eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er einen erfolgreichen oder erfolglosen Versuch zum Erwerb des Doktorgrades einer Philosophischen oder einer anderen Fakultät oder Hochschule bereits unternommen hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Verfahren befindet (in diesem Fall ist ein Exemplar der betreffenden Dissertation vorzulegen);
13. Eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut: "Ich versichere eidesstattlich, dass ich die von mir vorgelegte Dissertation selbständig und ohne unzulässige Hilfe angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und die Stellen der Dissertation einschließlich Tabellen, Karten und Abbildungen, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht habe; dass diese Dissertation noch keiner anderen Fakultät oder Hochschule zur Prüfung vorgelegen hat; dass sie, gegebenenfalls abgesehen von einer durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit der betreuenden Hochschullehrerin beziehungsweise dem betreuenden Hochschullehrer vorab ge-

nehmigten Teilpublikation, noch nicht veröffentlicht worden ist sowie dass ich eine solche Veröffentlichung vor Abschluss des Promotionsverfahrens nicht vornehmen werde. Die Bestimmungen in §§ 20 und 21 der Promotionsordnung sind mir bekannt. Die von mir vorgelegte Dissertation ist von betreut worden.”;

14. Eine Erklärung darüber, welche Form der mündlichen Prüfung gewählt wird; im Fall der Wahl der Disputatio wird die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber drei Wochen vor der Disputatio schriftlich aufgefordert die Thesen mitsamt einer kurzen Erläuterung binnen einer Woche im Promotionsbüro einzureichen (vgl. § 14 Absatz 1). Wenn die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber nicht wünscht, dass die Defensio oder Disputatio fakultätsöffentlich ist, muss sie beziehungsweise er eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben (siehe § 12 Absatz 3). Sofern die Defensio gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 oder die Disputatio gemäß § 14 Absatz 3 Satz 2 in englischer Sprache abgelegt werden soll, muss die Bewerberin oder der Bewerber einen entsprechenden Antrag vorlegen (vgl. § 4 Absatz 2 Nr. 3) und die Thesen in englischer Sprache einreichen;
15. Eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie beziehungsweise er gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 wünscht, dass die Einladung zur mündlichen Prüfung vorbehaltlich der Annahme der Dissertation ausgesprochen wird;
16. Nachweise über die Betreuungsgespräche mit der ersten Betreuerin oder dem ersten Betreuer im Standardmodell (Regular Track).

(2) Über das Promotionsgesuch entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses durch schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das Gesuch kann abgelehnt werden, wenn eine der in Absatz 1 bzw. § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist. Das Gesuch kann zurückgenommen werden, solange der schriftliche Bescheid über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation gemäß § 10 Absatz 8 nicht zugegangen oder das Promotionsverfahren nicht aufgrund einer ablehnenden Entscheidung über die Dissertation nach § 10 Absatz 7 beendet ist. Nach Rücknahme des Antrags kann die Bewerberin oder der Bewerber bei der Philosophischen Fakultät nicht erneut die Zulassung zum Promotionsverfahren mit demselben oder einem ähnlichen Thema beantragen.

§ 8

Promotionsrecht, Prüferinnen und Prüfer

(1) Promotionsberechtigt sind diejenigen, denen die Philosophische Fakultät durch ein Habilitationsverfahren die *venia legendi* für eines ihrer Fächer verliehen hat oder die auf eine Professur der Philosophischen Fakultät berufen oder die zur Honorarprofessorin beziehungsweise zum Honorarprofessor oder zur Juniorprofessorin beziehungsweise zum Juniorprofessor in einem ihrer Fächer ernannt worden sind. Ist keine eindeutige Fachzuordnung möglich, entscheidet der Promotionsausschuss. Darüber hinaus kann das Promotionsrecht auf Antrag Mitgliedern, in besonderen Ausnahmefällen auch Angehörigen einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule verliehen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 HG erfüllen; die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss. Das Promotionsrecht kann, unbeschadet der Regelung von § 10 Absatz 1 Satz 2, längstens zwei Jahre nach der Berufung an eine andere Fakultät oder Hochschule ausgeübt werden. Ausnahmen kann der Promotionsausschuss auf Antrag genehmigen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann das Promotionsrecht auf Antrag auch promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der Philosophischen Fakultät verliehen werden, sofern sie durch ihre Mitwirkung an der Lehre und For-

schaftung innerhalb bestehender Förderprogramme den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gleichgestellt sind; die Entscheidung darüber treffen die promotionsberechtigten Mitglieder der Erweiterten Engeren Fakultät.

§ 9

Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein Thema behandeln, das in den Bereich der Promotionsfächer nach § 6 i.V.m. Anlage 1 dieser Ordnung fällt. Sie muss wissenschaftlich beachtliche Ergebnisse enthalten und die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger Forschung und klarer Darstellung ihrer oder seiner Erkenntnisse bekunden. Sie darf noch nicht veröffentlicht worden sein; auf Antrag kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer eine Teilpublikation genehmigen.

(2) Die Dissertation soll in deutscher, englischer, französischer, spanischer, italienischer oder lateinischer Sprache abgefasst sein und muss nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht werden. Die Abfassung der Dissertation in einer anderen Fremdsprache kann auf Antrag erfolgen, wenn eine adäquate Beurteilung durch die promotionsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Philosophischen Fakultät bei der Zulassung zum Promotionsstudium gemäß § 4 sichergestellt werden kann. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss, § 19 bleibt unberührt.

§ 10

Beurteilung der Dissertation

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt zwei¹ beziehungsweise drei² Referentinnen oder Referenten für die Begutachtung der Dissertation, die Promotionsrecht gemäß § 8 haben müssen. Die Referentinnen oder Referenten sind in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation. Mindestens eine oder einer der Referentinnen oder Referenten muss das Fach vertreten, dem die Dissertation schwerpunktmäßig zuzuordnen ist. In der Regel betrifft dies die Erstreferentin oder den Erstreferenten; über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Im Fach Geographie soll die Erstreferentin oder der Erstreferent Betreuerin oder Betreuer der Dissertation, die Zweitreferentin oder der Zweitreferent in der Regel eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Faches der Philosophischen Fakultät sein. Bei interdisziplinär angelegten Dissertationen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses entsprechend der Komplexität der Dissertation bis zu zwei weitere Referentinnen oder Referenten heranziehen. Die zweite Referentin oder der zweite Referent oder eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent kann auch einer anderen – gegebenenfalls auswärtigen – Fakultät angehören.

(2) Die Referentinnen und Referenten begutachten die Dissertation innerhalb von acht Wochen und schlagen deren Annahme oder Ablehnung vor. Auf begründeten Antrag einer Referentin oder eines Referenten kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine einmalige Verlängerung der Begutachtungsfrist um maximal vier Wochen gewähren. Liegt das Gutachten nach weiteren vier Wochen nicht vor, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine neue Referentin oder einen neuen Referenten bestellen. Im Falle der Annahme schlagen die Referentinnen und/oder die Referenten zugleich die

¹ Zwei Referentinnen oder Referenten im Falle der Disputatio.

² Drei Referentinnen oder Referenten im Falle der Defensio.

Noten vor. Als Noten gelten:

rite (genügend): 3,0;

cum laude (gut): 2,0;

magna cum laude (sehr gut): 1,0;

und – bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung –

summa cum laude (mit Auszeichnung): 0,0.

Dabei können die Zwischennoten 0,7; 1,3; 1,7; 2,3 und 2,7 vergeben werden. Ist die Dissertation angenommen, ergibt sich das Prädikat aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Referentinnen oder Referenten; es lautet:

bei einem Zahlenwert von 0,0: summa cum laude

bei einem Zahlenwert über 0,0 bis 1,5: magna cum laude

bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5: cum laude

bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,0: rite.

Dabei wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn alle Referentinnen oder Referenten die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet haben. Haben alle Referentinnen oder Referenten die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet, so soll die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Stellungnahme einer auswärtigen Hochschullehrerin oder eines auswärtigen Hochschullehrers im Benehmen mit der Erstreferentin oder dem Erstreferenten einholen. Ein Einspruch gegen die Stellungnahme ist nicht möglich. Wird das Prädikat „summa cum laude“ nicht bestätigt, legt die Prüfungskommission und die Dekanin oder der Dekan die endgültige Note fest.

(3) Eine Referentin oder ein Referent kann, wenn Einwände gegen Forschungsansatz, Forschungsdurchführung oder Forschungsergebnisse einer Annahme der Dissertation entgegenstehen, die Annahme der Dissertation von einer vorherigen Überarbeitung abhängig machen. Diese hat innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Referentinnen oder Referenten bestimmten Frist zu erfolgen. Mit der Neufassung ist die Urfassung, gegebenenfalls mit den Bemerkungen der Referentinnen oder Referenten, erneut einzureichen.

(4) Eine Referentin oder ein Referent kann, wenn Einwände gegen Darstellung und Stil einer Veröffentlichung der Dissertation in der vorgelegten Form entgegenstehen, die Annahme der Dissertation mit Änderungsaufgaben verbinden, die vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Die Erfüllung dieser Änderungsaufgaben wird durch den Revisionschein (§ 17 Absatz 3) bestätigt.

(5) Die Gutachten liegen mit der Dissertation zwei Wochen lang im Dekanat für die promotionsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Philosophischen Fakultät zur Einsicht aus; die Mitteilung darüber erfolgt durch Aushang und auf der Homepage des Dekanats der Philosophischen Fakultät. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt zur Einsicht auch Promotionsberechtigte, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Philosophischen Fakultät sind, sondern anderen Fakultäten oder Hochschulen angehören, ein, wenn sie als Referentinnen oder Referenten an dem betreffenden Promotionsverfahren beteiligt sind.

(6) Die Dissertation ist angenommen, wenn sich alle Referentinnen und Referenten für die Annahme ausgesprochen haben und von den zur Einsicht Berechtigten kein durch ein Gutachten fachlich begründeter Einspruch erhoben wird.

Ein solcher Einspruch kann gegen die Annahme der Dissertation und auch gegen die Notenvorschläge erhoben werden. Im Falle eines Einspruchs beauftragt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Referentinnen und Referenten und der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten mit der Erstellung eines weiteren Gutachtens. Ein Einspruch gegen das weitere Gutachten ist nicht zulässig.

Spricht sich die weitere Referentin oder der weitere Referent für die Annahme der Arbeit aus, ergibt sich das Prädikat aus dem arithmetischen Mittel des Notenvorschlags der weiteren Referentin oder des weiteren Referenten und dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der übrigen Referentinnen oder Referenten. Spricht sich die weitere Referentin oder der weitere Referent für die Ablehnung der Arbeit aus, entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und legt das Prädikat fest.

(7) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn mindestens eine der Referentinnen oder einer der Referenten die Ablehnung der Dissertation empfohlen hat und gegen die Ablehnung nicht binnen vier Wochen nach der Mitteilung gemäß Absatz 5 von einer oder einem nach Absatz 5 zur Einsicht Berechtigten ein durch ein Gutachten fachlich begründeter Einspruch erhoben worden ist. Wird ein solcher Einspruch erhoben, beauftragt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten mit der Erstellung eines zusätzlichen Gutachtens. Ein Einspruch nach Absatz 6 Satz 1 gegen das zusätzliche Gutachten ist nicht zulässig. Vielmehr trifft in diesem Fall der Promotionsausschuss nach Anhörung der am Begutachtungsverfahren Beteiligten die endgültige Entscheidung, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt wird. Im Fall der Annahme legt dieser auch das Prädikat (vgl. Absatz 2) fest.

(8) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber durch schriftlichen Bescheid mit, der im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Ein Exemplar einer abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Philosophischen Fakultät.

§ 11

Prüfungskommission

(1) Ist die Dissertation angenommen, setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern zur Durchführung der mündlichen Prüfung eine Prüfungskommission ein. Die Bewerberinnen und Bewerber können Vorschläge zur Zusammensetzung der Prüfungskommission machen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung dieser Vorschläge besteht nicht.

(2) Den Vorsitz der Prüfungskommission führt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Sie oder er kann den Vorsitz einem Mitglied der Prüfungskommission oder einem anderen promotionsberechtigten Mitglied oder Angehöriger beziehungsweise Angehörigen der Philosophischen Fakultät gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 übertragen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt die Prüferinnen und Prüfer und setzt den Termin für die Defensio beziehungsweise die Disputatio fest (vgl. Absatz 4).

(4) Der Prüfungskommission gehören für die mündliche Prüfung in Form der Defensio die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sowie die Referentinnen oder Referenten an (vgl. § 8). Der Prüfungskommission der Disputatio gehören mindestens sechs Mitglieder an: die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, die Referentinnen oder Referenten der Dissertation sowie drei Mitglieder aus dem Kreis der promotionsberechtigten Prüferinnen und Prüfer gemäß § 8. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss einem anderen Fach als dem Promotionsfach angehören. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Eine mündliche Prüfung findet nur statt, wenn die Dissertation angenommen worden ist. Die mündliche Prüfung findet während der Vorlesungszeit statt, nachdem die Dissertation gemäß § 10 angenommen wurde. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Die mündliche Prüfung kann in Form einer Defensio oder einer Disputatio durchgeführt werden.

(2) Die mündliche Prüfung findet in deutscher Sprache statt. Dies gilt nicht für den Fall, dass die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Defensio in englischer Sprache gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 bzw. die Disputatio in englischer Sprache gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 genehmigt hat.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber ist mindestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung unter Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission schriftlich zu laden; falls die Bewerberin oder der Bewerber es wünscht, kann die Einladung zur mündlichen Prüfung auch vorbehaltlich der Annahme der Dissertation ausgesprochen werden. Nach Annahme der Dissertation (vgl. § 10 Absatz 8), wird der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber das Prädikat der Dissertation mitgeteilt. Die Defensio und die Disputatio sind fakultätsöffentlich und werden auf der Homepage der AGSHC spätestens acht Tage vorher angekündigt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt dafür, dass einer angemessenen Zahl von Zuhörenden die Teilnahme ermöglicht wird. Die Bewerberin oder der Bewerber kann der Teilnahme von Zuhörenden widersprechen (§ 7 Abs. 1 Nr. 14 Satz 2). Die Zuhörenden haben keinerlei Mitwirkungsrecht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratungen und Bekanntgabe des Prädikats. Die oder der Vorsitzende kann Zuhörende ausschließen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung gefährdet erscheint. Die Gründe hierfür sind im Protokoll zu vermerken.

(4) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses; bei ausreichender Entschuldigung setzt die oder der Vorsitzende einen neuen Prüfungstermin fest. Bei Krankheit ist von der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, vorzulegen. Bricht die Bewerberin oder der Bewerber ohne nachweisbaren triftigen Grund die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 13

Defensio

(1) Die Defensio dient dem Nachweis der Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, die erarbeiteten Ergebnisse der Dissertation gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren.

(2) Die Defensio wird von der Prüfungskommission unter Leitung ihrer oder ihres Vorsitzenden durchgeführt. Gegenstand der Defensio ist die vorgelegte Dissertation.

(3) Die Defensio dauert in der Regel 90 Minuten. Die Präsentation durch die Bewerberin oder den Bewerber darf höchstens 15 Minuten umfassen. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) Die Defensio findet in deutscher Sprache statt. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Defensio in begründeten Ausnahmefällen in englischer Sprache erfolgen, wenn

1. alle Betreuerinnen oder Betreuer dies befürworten und
2. eine adäquate Beurteilung der Prüfungsleistung im Benehmen mit dem Fach sowie das Einverständnis der Mitglieder der Prüfungskommission sichergestellt ist.

Über die Genehmigung eines Antrags entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Der Antrag muss bereits vor oder zusammen mit dem Promotionsgesuch (§ 7) gestellt werden.

(5) Das Protokoll führt ein Mitglied der Prüfungskommission.

§ 14

Disputatio

(1) Die Disputatio wird von der Prüfungskommission unter Leitung ihrer oder ihres Vorsitzenden durchgeführt. Sie hat die Form eines Kolloquiums über drei wissenschaftliche Thesen. Eine These muss sich auf die Thematik der Dissertation beziehen, wobei das von der Bewerberin oder dem Bewerber bearbeitete Thema in den Gesamtzusammenhang ihres oder seines Fachs eingeordnet werden soll; die beiden anderen Thesen beziehen sich auf unterschiedliche Bereiche des Fachs. Die selbständig verfassten Themen der Thesen reicht die Bewerberin oder der Bewerber bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein (vgl. § 7 Absatz 1 Nr. 14). Zu jeder These ist eine kurze schriftliche Erläuterung vorzulegen.

(2) Die Disputatio dauert in der Regel 90 Minuten. Die Darlegung der Thesen darf höchstens 30 Minuten umfassen. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission.

(3) Die Disputatio findet in deutscher Sprache statt. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Disputatio in begründeten Ausnahmefällen in englischer Sprache erfolgen, wenn

1. alle Betreuerinnen oder Betreuer dies befürworten und
2. eine adäquate Beurteilung der Prüfungsleistung im Benehmen mit dem Fach sowie das Einverständnis der Mitglieder der Prüfungskommission sichergestellt ist.

Über die Genehmigung eines Antrags entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Der Antrag muss bereits vor oder zusammen mit dem Promotionsgesuch (§ 7) gestellt werden.

(4) Das Protokoll führt ein Mitglied der Prüfungskommission.

§ 15

Beurteilung der mündlichen Prüfung

(1) Für die Beurteilung gelten die Noten nach § 10 Absatz 2.

(2) Vor der Festsetzung des Prädikats wird durch Mehrheitsbeschluss der Kommissionsmitglieder festgestellt, ob die mündliche Prüfung als bestanden oder nicht bestanden gewertet wird. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Ist die mündliche Prüfung gemäß Absatz 2 bestanden, vergeben die Kommissionsmitglieder, die mit „bestanden“ gestimmt haben, jeweils eine Note. Das Prädikat der mündlichen Prüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten gemäß Satz 1; dabei wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Defensio beziehungsweise Disputatio kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden.

(5) Bei nicht bestandener oder endgültig nicht bestandener mündlicher Prüfung erteilt der Promotionsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ein Exemplar der Dissertation mit allen Gutachten verbleibt bei den Akten der Fakultät.

(6) Das Prädikat der mündlichen Prüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach Abschluss der Prüfung bekanntgegeben.

§ 16

Gesamtnote

Die Gesamtnote der Promotion errechnet sich als gewichtetes Mittel aus dem Prädikat der Dissertation und dem Prädikat der mündlichen Prüfung, wobei das Prädikat der Dissertation doppelt und das Prädikat der mündlichen Prüfung einfach gewichtet wird. Von diesem Mittelwert wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat der Promotion lautet bei einem Mittelwert bis einschließlich 1,4: sehr gut / magna cum laude; bei einem Mittelwert über 1,4 bis einschließlich 2,4: gut / cum laude; bei einem Mittelwert über 2,4 bis einschließlich 3,0: genügend / rite. Sind sowohl die mündliche Prüfung als auch die Dissertation „mit Auszeichnung“ bewertet worden, lautet die Gesamtnote „mit Auszeichnung / summa cum laude“.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung in einer anderen als der in der Dissertation verwendeten Sprache ist zulässig, sofern hierfür durch den Revisionschein der in die andere Sprache übersetzten Fassung das Imprimatur erteilt wird. Als Formen der Veröffentlichung kommen in Betracht:

1. Veröffentlichung in einem Verlag als Einzelpublikation (mit ISBN- bzw. ISSN-Nummer), innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift;
2. Veröffentlichung durch privaten Druck oder Vervielfältigung in fest gebundener Form;
3. Veröffentlichung in digitaler Form auf CD-Rom oder DVD;
4. Veröffentlichung in elektronischer Form auf dem Hochschulschriftenserver (KUPS) der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln.

(2) Die veröffentlichte Fassung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln angenommene Dissertation handelt.

(3) Die Dissertation muss unmittelbar vor der Veröffentlichung der ersten Referentin oder dem ersten Referenten vorgelegt werden. Wurden von einer Referentin oder einem Referenten Änderungsaufgaben gemäß § 10 Absatz 4 gemacht, muss die Dissertation allen Referentinnen und Referenten vorgelegt werden. Diese achten darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der gegebenenfalls bei der Annahme der Dissertation gemachten Änderungsaufgaben erfolgt, genehmigen eventuelle Änderungen gegenüber der im Promotionsverfahren eingereichten Fassung und erteilen das Imprimatur durch Unterzeichnung des Revisions Scheins (Anlage 4 dieser Ordnung), der von der Bewerberin oder dem Bewerber an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiterzuleiten ist. Kommen die Referentinnen oder Referenten hinsichtlich der Angemessenheit der Form und der Änderungen zu einem unterschiedlichen Ergebnis, entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(4) Von der veröffentlichten Fassung sind Pflichtexemplare an die Philosophische Fakultät abzuliefern, und zwar

- 7 Exemplare im Fall von Absatz 1 Nr. 1, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
- 45 Exemplare im Fall von Absatz 1 Nr. 2 oder
- 45 Exemplare in digitaler Form auf CD-ROM oder DVD sowie 6 Druckexemplare im Fall von Absatz 1 Nr. 3 oder
- 5 gedruckte Exemplare im Fall von Absatz 1 Nr. 4.

(5) Die Pflichtexemplare sollen innerhalb von zwei Jahren nach der Defensio oder Disputatio an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses abgeliefert werden. Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Ablieferungsfrist um ein Jahr verlängern. Eine Fristverlängerung über drei Jahre hinaus kann nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe bewilligt werden. Nach Ablauf der gesetzten Frist kann der Promotionsausschuss nach zweimaliger schriftlicher Mahnung die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 18

Zwischenbescheid und Doktorurkunde

(1) Unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss der Defensio oder Disputatio erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen Zwischenbescheid. Dieser gibt Auskunft über das Promotionsfach, das Thema der Dissertation, im Falle der Disputatio auch über die eingereichten Thesen, sowie über die Gesamtnote.

(2) Nach Erfüllung sämtlicher Promotionsleistungen sowie der Verpflichtungen nach § 17 erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehene Urkunde in lateinischer Sprache über die Verleihung des Doktorgrades. Die Urkunde trägt das Datum, an dem die Pflichtexemplare gemäß § 17 Absätze 4 und 5 eingereicht wurden sowie einen Hinweis auf eine Partnerfakultät, sofern § 19 zutrifft. Auf der Urkunde erscheint die Gesamtnote. Mit der Urkunde wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auch ein Zeugnis ausgehändigt, in dem die Teilleistungen der Promotion verzeichnet sind.

(3) Auf begründeten und von der ersten Referentin beziehungsweise vom ersten Referenten befürworteten Antrag kann die Dekanin beziehungsweise der Dekan, sobald die Veröffentlichung der Dissertation gesichert ist, die Urkunde nach Absatz 2 aushändigen; die Bestimmungen von § 17 Absatz 5 bleiben davon unberührt.

(4) Die Doktorurkunde kann nach fünfzig Jahren durch die Philosophische Fakultät erneuert werden.

§ 19

Promotion im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät

(1) Die Durchführung der Promotion nach § 1 Absatz 3 Satz 1 und die Mitwirkung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 setzen ein Abkommen mit einer ausländischen Partnerfakultät voraus, in dem beide Fakultäten sich verpflichten, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

(2) Für die Promotion nach § 1 Absatz 3 Satz 1 gilt die Promotionsordnung in ihrer bei Abschluss des Abkommens nach Absatz 1 gültigen Fassung, soweit in diesem Abkommen nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 1 Absatz 3 Satz 2 gelten die im Abkommen nach Absatz 1 enthaltenen Regeln.

(3) Das Abkommen nach Absatz 1 soll insbesondere folgende Punkte regeln

- Betreuerinnen oder Betreuer an der Philosophischen Fakultät und der Partnerfakultät;
- Mindestaufenthalte an der Partnerfakultät und gegebenenfalls dort zu erbringende Leistungen;
- Sprache der Dissertation und gegebenenfalls Sprache und Umfang einer mit der Dissertation einzureichenden Zusammenfassung;
- Sprache(n) der Gutachten und Sprache(n) der Verteidigung;
- Rahmenvorgaben der Zusammensetzung der Prüfungskommission (für Disputatio und Defensio).

(4) Bei Anmeldung zum Promotionsverfahren sind die Nachweise gemäß dem Abkom-

men nach Absatz 1 vorzulegen.

(5) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 18 mit der Maßgabe, dass eine in Deutsch und in der jeweiligen Fremdsprache abgefasste Urkunde ausgehändigt wird, die von den Rektorinnen oder Rektoren und den Dekaninnen oder Dekanen der beteiligten Fakultäten der beiden Universitäten unterschrieben und gesiegelt wird.

§ 20

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen, wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Stellt der Promotionsausschuss vor der Aushändigung der Doktorurkunde fest, dass die Bewerberin oder der Bewerber unrichtige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium oder zum Promotionsverfahren gemacht hat, so kann er die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Ungültigkeitserklärung teilt der Promotionsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

(2) Ergibt sich im Verlauf des Promotionsverfahrens ein Anfangsverdacht für das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens (insbesondere eines Plagiaten), prüft der Promotionsausschuss den Sachverhalt und trifft die Entscheidung darüber, ob vom Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens auszugehen ist. Der Promotionsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Gutachten einholen. Kommt der Promotionsausschuss nach Prüfung des Sachverhaltes zu dem Ergebnis, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, kann die betroffene Promotionsleistung für ungültig erklärt werden. Die Promotionsleistung gilt als endgültig abgelehnt. Der oder dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die jeweilige Entscheidung teilt der Promotionsausschuss der oder dem Betroffenen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 21

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden,

1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Promovierte über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium oder zum Promotionsverfahren vorsätzlich getäuscht hat;
2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Promovierte sich bei der Erbringung der Promotionsleistungen, insbesondere in der Dissertation, einer Täuschung schuldig gemacht hat;
3. wenn die oder der Promovierte auf Antrag nach § 18 Absatz 3 die Promotionsurkunde erhalten hat, die Pflichtexemplare aber nicht innerhalb der nach § 17 Absatz 5 geforderten Frist abliefern, es sei denn, sie oder er hat das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten.

(2) Die Entscheidung über die Entziehung trifft die Engere Fakultät nach einer gutachterlichen Stellungnahme des Promotionsausschusses in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Promotionsausschuss ist berechtigt, Gut-

achten zur Vorbereitung seiner Stellungnahme einzuholen. Der Beschluss soll innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der die Entziehung rechtfertigenden Tatsachen durch die Engere Fakultät gefasst werden. Der oder dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist die Promotion im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät erfolgt, wird die Entscheidung über die Entziehung unter deren Mitwirkung getroffen.

(3) Nach dem Beschluss über die Entziehung des Doktorgrades, ist die Doktorurkunde für ungültig zu erklären und einzuziehen.

§ 22

Akteneinsicht

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird auf Antrag innerhalb eines Jahres Akteneinsicht gewährt. Der Antrag ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.

§ 23

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung findet auf alle Doktorandinnen und Doktoranden Anwendung, die ab Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zum Promotionsstudium an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln zugelassen werden.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung die Zulassung zum Promotionsstudium vom Promotionsausschuss erhalten haben, aber noch kein Promotionsgesuch eingereicht haben beziehungsweise über diesen noch nicht entschieden wurde, können beim Promotionsausschuss schriftlich beantragen, dass die vorliegende Promotionsordnung auf sie Anwendung findet. Der Wechsel in diese Promotionsordnung ist unwiderruflich.

(3) Promotionsverfahren, für die das Promotionsgesuch vor Inkrafttreten dieser Ordnung eingereicht wurde und über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits entschieden wurde, werden nach der der Entscheidung zugrundeliegenden Promotionsordnung zu Ende geführt.

(4) Promotionsstudien, die nach der Promotionsordnung vom 03. Juni 2003 (Amtliche Mitteilungen 30/2003), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. März 2006 (Amtliche Mitteilungen 16/2006), begonnen worden sind, können nach der Promotionsordnung von 2003 noch bis zum 30.09.2015 beendet werden.

Promotionsstudien, die nach der Promotionsordnung vom 24. Januar 2008 (Amtliche Mitteilungen 12/2008), zuletzt geändert durch Ordnung vom 02. Februar 2009 (Amtliche Mitteilungen 08/2009), begonnen worden sind, können nach der Promotionsordnung von 2008 noch bis zum 30. September 2017 beendet werden. Promotionsstudien, die nach der Promotionsordnung vom 12. März 2013 (Amtliche Mitteilungen 08/2013), zuletzt geändert durch Ordnung vom 08. November 2013 (Amtliche Mitteilungen 85/2013) begonnen worden sind, können nach der Promotionsordnung von 2013 noch bis zu drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung beendet werden.

Die Regelung des § 20 gilt mit Inkrafttreten dieser Promotionsordnung für alle Promoti-

onsverfahren, unabhängig von der Promotionsordnung, nach dem das Promotionsverfahren durchgeführt wird.

Unbeschadet hiervon gilt: Der Prüfungsanspruch in einem Promotionsfach bzw. in einem Schwerpunkt eines Promotionsfachs erlischt 10 Semester nach Einstellung des betreffenden Fachs beziehungsweise des betreffenden Schwerpunkts des Fachs; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(5) Soweit eine Doktorandin oder ein Doktorand das Promotionsverfahren nach der jeweils einschlägigen Promotionsordnung aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht abschließen konnte oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge der Auslaufregelung gemäß Absatz 4 kommt, entscheidet über Ausnahmen der Promotionsausschuss. Nicht zu vertreten sind unter anderem die Ausfallzeiten in den gesetzlichen Mutterschutzfristen, in den Erziehungs- und Elternzeiten nach dem Bundeselterngeldgesetz sowie der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im erstem Grad Verschwägerten.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Gleichzeitig treten die Promotionsordnungen vom 24. Januar 2008 (Amtliche Mitteilungen 12/2008), zuletzt geändert durch Ordnung vom 02. Februar 2009 (Amtliche Mitteilungen 08/2009) und vom 12. März 2013 (Amtliche Mitteilungen 08/2013), zuletzt geändert durch Ordnung vom 08. November 2013 (Amtliche Mitteilungen 85/2013) außer Kraft. § 23 bleibt unberührt. Für die Promotion in den Fächern Evangelische Theologie sowie Katholische Theologie tritt diese Promotionsordnung nach Abschluss des mit den Kirchen vorgesehenen Verfahrens in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 22.04.2015 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität zu Köln vom 2.06.2015.

Köln, den 11.06.2015

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

gez.
Universitätsprofessor Dr. Stefan Grohé

Anlage 1: Promotionsfächer³

(1) Als Promotionsfach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

Afrikanistik

Ägyptologie

Allgemeine Sprachwissenschaft

Alte Geschichte

Anglo-Amerikanische Geschichte

Klassische Archäologie oder Archäologie der römischen Provinzen

Byzantinistik⁴

Digital Humanities

Didaktik der Geschichte

Deutsche Philologie

Englische Philologie

Erziehungswissenschaft nach Maßgabe von Absatz 2

Ethnologie

Evangelische Theologie

Fennistik

Geographie nach Maßgabe von Absatz 2

Griechische Philologie

Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft

Iberische und Lateinamerikanische Geschichte

Indologie und Tamilistik

Informationsverarbeitung

Japanologie

Judaistik

Katholische Theologie

Kunstgeschichte

Lateinische Philologie

Mittellateinische Philologie

³ Zu den Schwerpunkten der Promotionsfächer gehört in den Lehramtsfächern auch die Fachdidaktik.

⁴ Der Schwerpunkt Neugriechische Philologie wurde zum Sommersemester 2006 eingestellt, das ehemalige Fach Byzantinistik und Neugriechische Philologie in Byzantinistik umbenannt.

Mittelalterliche Geschichte
Musikwissenschaft
Neuere und Neueste Geschichte
Niederlandistik
North American Studies
Orientalische Philologie mit den Schwerpunkten Islamwissenschaft oder Indonesische Philologie⁵
Osteuropäische Geschichte
Philosophie
Phonetik
Romanische Philologie
Regionalstudien China
Regionalstudien Lateinamerika
Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa (Schwerpunkt Russland oder Polen)
Sinologie/China-Studien
Skandinavistik
Slavistik
Theater- und Medienwissenschaft
Ur- und Frühgeschichte

(2) Die Fächer Erziehungswissenschaft und Geographie können für die Promotion nur gewählt werden, wenn eine Referentin oder ein Referent zur Verfügung steht, der beziehungsweise dem die Philosophische Fakultät das Promotionsrecht nach § 8 Absatz 1 Satz 3 verliehen hat.

⁵ Der Schwerpunkt Altorientalische Philologie des Faches Orientalische Philologie wurde im Sommersemester 2004 eingestellt.

Anlage 2: Sprachvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren (gemäß § 7 Absatz 1, Satz 2 Nr. 4) setzt zudem den Nachweis von ausreichenden Kenntnissen anderer Sprachen nach Maßgabe der für den jeweiligen fachlichen Master geltenden einschlägigen Prüfungsordnungen voraus. Als Nachweis gilt eine entsprechende Eintragung im Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder die Bescheinigung über eine gleichwertige Ergänzungsprüfung oder ein Leistungsnachweis nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungs- und Studienordnung. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter.⁶

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt bei Wahl der folgenden Fächer den Nachweis von Sprachkenntnissen voraus:

Ägyptologie: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecums vorausgesetzt. An die Stelle des Nachweises von Lateinkenntnissen und an die Stelle des Nachweises von Griechischkenntnissen kann der Nachweis jeweils angemessener Kenntnisse einer semitischen oder altorientalischen oder altafrikanischen Sprache treten; über Anträge entscheidet im Benehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin beziehungsweise dem betreuenden Hochschullehrer die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

Alte Geschichte: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecums vorausgesetzt.

Klassische Archäologie und Archäologie der römischen Provinzen: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vorausgesetzt. Beim Schwerpunkt Klassische Archäologie sind zudem Kenntnisse des Griechischen im Umfang von zwei erfolgreich besuchten Semesterkursen erforderlich. Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Abschluss nicht an der Universität zu Köln erworben haben, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

Byzantinistik⁷: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sowie Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecums vorausgesetzt.

Deutsche Philologie: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums vorausgesetzt. Bei Anfertigung einer nicht historisch ausgerichteten Dissertation kann in thematisch begründeten Ausnahmefällen an die Stelle des Nachweises von Lateinkenntnissen der Nachweis der Kenntnis zweier moderner Fremdsprachen (Kenntnisstand: B2 nach Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen CEF) treten; über Anträge entscheidet im Benehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin beziehungsweise dem betreuenden Hochschullehrer die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

Englische Philologie: Bei Wahl des Schwerpunkts diachrone Linguistik oder Literatur und Kultur bis einschließlich der Renaissance werden Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums vorausgesetzt.

Evangelische Theologie: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums oder Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecums oder Hebräischkenntnisse im Umfang des Hebraicums vorausgesetzt.

⁶ Die Anforderung an das Latinum und das Graecum richtet sich nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005.

⁷ Der Schwerpunkt Neugriechische Philologie wurde zum Sommersemester 2006 eingestellt, das ehemalige Fach Byzantinistik und Neugriechische Philologie in Byzantinistik umbenannt.

- Griechische Philologie: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecums vorausgesetzt.
- Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecums vorausgesetzt.
- Iberische und Lateinamerikanische Geschichte: Bei Wahl des Schwerpunktes Mittlere Geschichte werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vorausgesetzt.
- Informationsverarbeitung: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums vorausgesetzt.
- Judaistik: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vorausgesetzt.
- Katholische Theologie: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vorausgesetzt.
- Kunstgeschichte: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums vorausgesetzt. Bei Anfertigung einer Dissertation mit gegenwartsbezogenem Thema kann auf Antrag und mit Befürwortung der betreuenden Hochschullehrerin beziehungsweise des betreuenden Hochschullehrers der Nachweis von Lateinkenntnissen erlassen werden; über Anträge entscheidet im Benehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin beziehungsweise dem betreuenden Hochschullehrer die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- Lateinische Philologie: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecums vorausgesetzt.
- Mittellateinische Philologie: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vorausgesetzt.
- Mittelalterliche Geschichte: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vorausgesetzt.
- Osteuropäische Geschichte: Bei Wahl des Schwerpunktes Mittlere Geschichte werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vorausgesetzt.
- Philosophie: Voraussetzung für die Promotion im Fach Philosophie ist die Kenntnis zweier Fremdsprachen entsprechend dem Niveau (B2-C2) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Für nicht deutschsprachige Promovendinnen und Promovenden gilt, dass eine der Fremdsprachen Deutsch entsprechend dem Niveau des DSD (Stufe I oder II) der Kultusminister-Konferenz sein soll. Ein Nachweis der entsprechenden Kenntnisse ist bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen. Für Promovendinnen und Promovenden, deren thematischer Schwerpunkt im Bereich der antiken Philosophie oder der Philosophie des Mittelalters liegt, soll mindestens eine der Fremdsprachen durch den Nachweis des Latinums oder Graecums abgedeckt werden. Sofern es aus forschungsbedingten Gründen angemessen ist, können der Nachweis des Latinums oder Graecums bei einem Schwerpunkt in der antiken Philosophie oder der Philosophie des Mittelalters durch nachgewiesene Kenntnisse einer anderen alten Sprache, etwa des Arabischen oder des Hebräischen, auf Antrag ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- Romanische Philologie: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums vorausgesetzt. Bei Anfertigung einer Dissertation mit gegenwartsbezogenem Thema kann auf Antrag und mit Befürwortung der betreuenden Hochschullehrerin beziehungsweise des betreuenden Hochschullehrers der Nachweis von La-

teinkenntnissen erlassen werden; über Anträge entscheidet im Benehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin beziehungsweise dem betreuenden Hochschullehrer die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

Slavistik: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums vorausgesetzt.

Der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des kleinen Latinums kann auch über den Nachweis von Lateinunterricht in Schuljahren erbracht werden.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern kann, außer bei den Fächern Griechische Philologie, Lateinische Philologie, Mittellateinische Philologie, Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft, Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Archäologie, Kunstgeschichte oder Philosophie bei antikem oder mittelalterlichem Thema der Dissertation an die Stelle des Nachweises von Lateinkenntnissen der Nachweis von Kenntnissen einer anderen klassischen Sprache (wie Sanskrit, Chinesisch oder Arabisch) treten; über Anträge entscheidet im Einvernehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin beziehungsweise dem betreuenden Hochschullehrer die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

Anlage 3: Titelblatt

(Titel der Dissertation)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

im Fach _____

vorgelegt von

(Vorname, Familienname)

geb. am _____

in _____

(Geburtsort)

(Ort und Datum)

Anlage 4: Revisionschein

Revisionschein

Name der Doktorandin/des Doktoranden _____

Titel der Dissertation:

Die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der genannten Dissertation hat mir vorgelegen. Soweit bei der Annahme der Dissertation Änderungsaufgaben gemacht worden sind, sind diese erfüllt. Soweit Änderungen gegenüber der im Promotionsverfahren eingereichten Fassung vorgenommen worden sind, halte ich diese für angemessen. Im Falle einer Abfassung der Dissertation in einer anderen Sprache als dem Deutschen bestätige ich die sprachliche Korrektheit. Hiermit erteile ich der Veröffentlichung in der geplanten Form mein Imprimatur.

Erste Referentin/Erster Referent _____ Datum

Unterschrift

Zweite Referentin/Zweiter Referent _____ Datum
(im Falle von Änderungsaufgaben)

Unterschrift

Ggf. Dritte Referentin/Dritter Referent _____ Datum
(Im Falle von Änderungsaufgaben)

Unterschrift

- (2) Die Betreuerinnen und die Betreuer verpflichten sich zur Betreuung bis zum Abschluss der Promotion, unabhängig von der Dauer einer etwaigen Finanzierung.

§ 4 Aufgaben und Pflichten der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden

Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand verpflichtet sich zu einer regelmäßigen Berichterstattung über inhaltliche Teilergebnisse der Dissertation sowie die Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplanes.

§ 5 Integrated Track/Regular Track

Das Promotionsvorhaben wird innerhalb der Graduiertenschule AGSHC als

- Integrated Track
- Regular Track

gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 6 Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Doktorandin oder der Doktorand und die Betreuerinnen und die Betreuer verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie unter anderem in der Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der jeweils gültigen Fassung formuliert sind.⁹

§ 7 Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft

Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit wird besonders unterstützt.

§ 8 Vermittlung und Kündigung der Betreuungsvereinbarung

- (1) Im Falle von sachlichen beziehungsweise persönlichen Unstimmigkeiten, welche eine vertrauensvolle, konstruktiv-zielgerichtete Kooperation nachhaltig beeinträchtigen, werden zwischen den Parteien zunächst Gespräche geführt. Beide Parteien können sich zum Zwecke der Vermittlung an die Koordinatorin oder den Koordinator der Graduiertenschule wenden.
- (2) Die Betreuungsvereinbarung kann von den Parteien nur aus wichtigem Grund – etwa bei einer schwerwiegenden Verletzung der genannten Pflichten – einseitig schriftlich gekündigt werden. Wird die Vereinbarung von der Doktorandin oder dem Doktoranden oder einer Betreuerin oder einem Betreuer schriftlich gekündigt, so ist die Koordinatorin oder der Koordinator der Graduiertenschule unverzüglich zu informieren.
- (3) Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand bleibt im Falle einer Beendigung der Betreuungsvereinbarung durch Kündigung unberührt.
- (4) Wird die Beendigung der Betreuungsvereinbarung einseitig durch eine Betreuerin oder einen Betreuer angestrebt, kann die Doktorandin oder der Doktorand den Promotionsausschuss zur Vermittlung anrufen.
- (5) Wird die Betreuungsvereinbarung aus einem wichtigen Grund wirksam gekündigt,

⁹ http://www.hf.uni-koeln.de/data/main/File/Dekanat/promotion/Amtliche%20MitteilungGuteWissPrax24_2011.pdf

den die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, bemüht sich die Graduiertenschule um eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer.

Köln , den

Doktorand/in

Erstbetreuer/in

Zweitbetreuer/in**

ggf. Drittbetreuer/in**
(** spätere Meldung möglich)

Die Koordinatorin/der Koordinator der Graduiertenschule

Anlage
Zeit- und Arbeitsplan